



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. April 2020

Nummer 8a

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2128	23. 4. 2020	Allgemeinverfügung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens	168a
2128	23. 4. 2020	Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen	171a
2128	23. 4. 2020	Allgemeinverfügung	176a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 3 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020, (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303) folgende

Allgemeinverfügung

zur Durchführung von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen an den Schulen des Gesundheitswesens

Aufgrund der aktuellen epidemischen Lage dürfen auch die Schulen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen gemäß den Regelungen der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020 (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303), keine Veranstaltungen und Versammlungen durchführen. § 11 Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung legt aber fest, dass der Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens inklusive Ausbildungseinrichtungen nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 919) nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, zulässig bleibt.

Auf Grundlage von § 11 Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung und § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergehen deshalb folgende Anordnungen:

1.

Einschränkungen des Lehr- und Prüfbetriebs an den Schulen des Gesundheitswesens

An allen Schulen des Gesundheitswesens im Land Nordrhein-Westfalen darf ein Lehr- und Prüfungsbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen stattfinden. Alle weiteren Veranstaltungen und Versammlungen an Schulen des Gesundheitswesens sind gemäß § 11 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung auch weiterhin untersagt.

2.

Theoretische und praktische Ausbildung an den Schulen des Gesundheitswesens

2.1

Auszubildende der Pflege- und Gesundheitsfachberufe können ihren praktischen Unterricht in dafür vorgesehenen Einrichtungen des Gesundheitswesens ableisten, wenn die beziehungsweise der Auszubildende entsprechend dem jeweiligen Kenntnisstand eingesetzt werden kann. Im Vorfeld eines praktischen Einsatzes ist sicherzustellen, dass die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften sowie weitere Verhaltensregeln durch die Auszubildende beziehungsweise den Auszubildenden kompetent umgesetzt werden können. Die Schule entscheidet über mögliche Praxiseinsätze im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung und stimmt sich mit dem Träger der praktischen Ausbildung hierzu ab.

2.2

Pflegeschulen und die weiteren Schulen des Gesundheitswesens können unter strenger Berücksichtigung der geltenden Infektionsschutzbestimmungen und unter Einhaltung entsprechend erstellter Hygieneschutzkonzepte den Unterricht für diejenigen Auszubildenden

wiederaufnehmen, die sich im ersten Ausbildungsjahr befinden und eine Vorbereitung in Form von analogem Schulunterricht auf den ersten praktischen Einsatz benötigen oder die sich in der direkten Vorbereitung der staatlichen Abschlussprüfungen befinden. Gleiches gilt in den weiteren Schulen des Gesundheitswesens, wenn die Schülerinnen und Schüler aktuell aufgrund der Hygienebestimmungen von Einrichtungen keine praktische Ausbildung erhalten.

2.3

Die Fortführung des theoretischen Unterrichts mittels geeigneter Lernformen, zum Beispiel Email oder Lernplattform, in der Häuslichkeit der Auszubildenden ist weiterhin möglich.

2.4

Auszubildenden mit Kontakt zu Patienten oder Klienten während eines Praxiseinsatzes oder zu Personen des privaten Umfeldes, die positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, ist der Besuch des Schulunterrichtes so lange versagt, wie die durch die zuständigen Stellen bestimmten Quarantänebestimmungen gelten.

3.

Theoretische, praktische und mündliche Prüfungen an Schulen des Gesundheitswesens

3.1

Die Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Schulgebäuden der Pflegeschulen und der weiteren Schulen des Gesundheitswesens sind weiterhin möglich, sofern es sich um gesetzlich vorgesehene und erforderliche Prüfungen handelt. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Reduzierung der Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu erreichen. Die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften sind anzuwenden. Dabei sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu gewährleisten. Die Pflegeschulen und weiteren Schulen im Gesundheitswesen dokumentieren die zur Einhaltung des Infektionsschutzes gebildeten Prüfungsgruppen sowie die Anwesenheit der Auszubildenden und stellen die Dokumentation bei Bedarf den zuständigen Behörden zur Verfügung. Die nach dieser Verfügung erhobenen Daten sind nach Ablauf von einem Monat zu löschen.

3.2

Die Durchführung der praktischen Prüfung findet in den Praxiseinrichtungen unter strikter Beachtung der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften oder in geeigneten Räumen der Pflege- und Gesundheitsfachschulen im Rahmen einer Simulationsprüfung statt. Während der praktischen Prüfung wird die Patientenversorgung oder die simulierte Patientenversorgung unter Maßgabe der zur Patientenversorgung erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt. Entsprechende Infektionsschutzmaterialien sind durch die Praxiseinrichtung oder durch die Schule bereitzustellen. Praktische Prüfungen finden für den jeweiligen Prüfungskurs einheitlich entweder in Praxiseinrichtungen oder als Simulationsprüfung in Schulen statt.

3.2

Auszubildenden mit Kontakt zu Patienten oder Klienten während eines Praxiseinsatzes oder zu Personen des privaten Umfeldes, die positiv auf den SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, ist die Teilnahme an der praktischen Prüfung so lange versagt, wie die durch die zuständigen Stellen bestimmten Quarantänebestimmungen gelten.

4.

Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

5.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt bis zum Ablauf des 3. Mai 2020.

Begründung

Die Anordnung nutzt die Ermächtigung des § 11 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung, den Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Schulen des Gesundheitswesens im Land NRW durch gesonderte Anordnung zuzulassen. Dabei gibt sie strenge Schutzstandards zum Infektionsschutz vor, um eine Infektionsgefahr durch den Lehr- und Prüfbetrieb im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes möglichst zu minimieren. Praktische Prüfungen in den Gesundheitsfachberufen erfordern allerdings häufig den unmittelbaren Patienten- oder Klientenkontakt. Die Durchführung von Maßnahmen mit Körperkontakt zu Patienten oder Klienten zählt dann zu den Kernaufgaben des jeweiligen Gesundheitsberufes. Diese Maßnahmen sind unter strenger Beachtung der in der Versorgung im Gesundheitswesens geltenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen während der praktischen Prüfung ebenfalls Prüfungsgegenstand. Die vor diesem Hintergrund begrenzt mögliche Lehr- und Prüfungstätigkeit bleibt dabei die Ausnahme. Im Übrigen bleibt es bis auf weiteres bei der Schließung des Lehrbetriebs mit Auszubildenden oder Schülerinnen und Schülern durch die Versammlungs- und Veranstaltungsverbote der Coronaschutzverordnung.

Die einzelnen Anordnungen dienen der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen gesamtgesellschaftlich auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Regelungen bilden keinen Individualanspruch auf eine völlig sichere Infektionsvermeidung ab, die auch durch strikte Beachtung der vorstehenden Regelungen wie in vielen anderen Lebensbereichen nicht möglich ist. Die beruflich verpflichtende Teilnahme von Lehr- und Prüfungspersonen richtet sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Insbesondere für Personen mit einem Covid-19 bezogen erhöhten Erkrankungsrisiko sind ggf. weitergehende Anforderungen aus den einschlägigen Arbeitsschutznormen zu beachten.

Die Wirksamkeit der Anordnung ist zunächst auf die Geltungsdauer der Coronaschutzverordnung bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder der Kreise Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-

Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 23. April 2020

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller

– MBl. NRW. 2020 S. 168a

2128

Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Vom 23. April 2020

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 11 Absatz 2

Satz 2 der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020, (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen im Wege der Allgemeinverfügung folgende Festlegungen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie dürfen auch die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen gemäß den Regelungen der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020, (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303) keine Veranstaltungen und Versammlungen durchführen. § 11 Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung legt aber fest, dass der Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens nach Maßgabe gesonderter Anordnungen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, zulässig bleibt.

Auf Grundlage des § 11 Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung und des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergehen deshalb folgende Anordnungen:

1.

Einschränkungen des Lehr- und Prüfbetriebs an Hochschulen

An allen Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen darf bis zum 3. Mai 2020 ein Lehr- und Prüfungsbetrieb nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen stattfinden. Alle weiteren Veranstaltungen und Versammlungen an Hochschulen sind gemäß § 11 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung auch weiterhin untersagt.

2.

Mündliche und schriftliche Hochschulprüfungen

Digitale Hochschulprüfungen sind zugelassen, soweit sie nach dem jeweiligen Prüfungsrecht zulässig sind. Präsenzprüfungen sind nur dann zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

2.1

Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Prüfung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Dies ist zum Beispiel durch gestaffelte Schreibzeiten, Einlasszeiten oder Ähnliches sicherzustellen.

2.2

Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze sicherzustellen. Der Mindestabstand ist auch zu Durchgangsbereichen einzuhalten.

2.3

Für die Durchführung der Prüfungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten.

2.4

Zuschauerinnen und Zuschauer sind von Prüfungen auszuschließen.

2.5

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der Punkte 2.1 bis 2.4 anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Prüfungen, durch die ein kirchlicher oder staatlicher Studiengang abgeschlossen wird.

3.

Lehr- und Praxisveranstaltungen

Digitale Lehr- und Praxisveranstaltungen sind zugelassen. Präsenzveranstaltungen sind nur dann zugelassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

3.1

Es handelt sich um Lehr- und Praxisveranstaltungen, die zwingend als Präsenzveranstaltungen abzuhalten sind, weil sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen sind (zum Beispiel Labore, Arbeitsräume, Tonstudios, künstlerische Korrepetition).

3.2

An den Lehrveranstaltungen dürfen nicht mehr als 20 Personen teilnehmen.

3.3

Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist sicherzustellen. Wenn dies im Einzelfall nicht sichergestellt werden kann, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtend eine textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen.

3.4

Für die Durchführung der Veranstaltungen sind im Weiteren die einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts in ihrer jeweils aktuellen Fassung einschließlich der kontaktreduzierenden Maßnahmen strikt einzuhalten.

3.5

Die üblichen Verfahrensabläufe sind zu überprüfen und gegebenenfalls zur Umsetzung der Punkte 3.1 bis 3.4 anzupassen. Insbesondere soll überprüft werden, ob Gruppengrößen reduziert werden können und ob alle zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten genutzt werden.

4.**Hochschulbibliotheken und Archive**

Hochschulbibliotheken und Archive können gemäß § 4 CoronaSchVO (wie bisher) öffnen, wenn sie den Zugang zu ihren Angeboten beschränken und nur unter strengen Schutzauflagen, insbesondere Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Lese- und Arbeitsplätzen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen, gestatten. Dies schließt aber nicht aus, dass Hochschulbibliotheken aus Gründen des Schutzes vor Neuinfizierungen einen Zugang zu Angeboten für Besucherinnen und Besucher gänzlich ausschließen. Neben digitalen Angeboten sollte aber ggf. geprüft werden, ob Ausleihen und Fernleihen organisatorisch, zum Beispiel nach telefonischer Voranmeldung oder besonderer Maßnahmen im Wartebereich, und unter hinreichendem Schutz für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher durchführbar sind.

5.**Hochschulsport**

Angebote des Hochschulsports sind gemäß § 3 Absatz 3 der Coronaschutzverordnung weiterhin untersagt.

6.**Sonstige Organisatorische Vorgaben**

Für den Hochschulbetrieb und bei der Durchführung des Lehr- und Prüfungsbetriebs nach den vorstehenden Regelungen sind zudem folgende organisatorische Maßnahmen zu beachten:

6.1

In den Zugangsbereichen der betreffenden Hochschulgebäude muss durch Aushänge auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand und die ansonsten zu beachtenden einschlägigen Hygieneregeln und Richtlinien des Robert Koch-Instituts hingewiesen werden.

6.2

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studentinnen und Studenten sind auch weiterhin aktiv auf die allgemeinen Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfhygiene durch Aushänge, Informationen im Internet etc. hinzuweisen. Dabei soll auch auf die dringende Empfehlung des Bundes und der Länder

an die Bürgerinnen und Bürger, eine textilen Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) in öffentlichen Räumen zu tragen, in denen der Mindestabstand regelhaft nicht gewährleistet werden kann, hingewiesen werden.

6.3

Die zugänglichen Sanitärräume sind regelmäßig nach den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu reinigen. In den betreffenden Gebäuden sollen in angemessenem Umfang Handdesinfektionsmöglichkeiten angeboten werden.

6.4

Unter Nutzung des Hausrechts und ggf. durch Zugangsbeschränkungen zu den betreffenden Gebäuden ist zu gewährleisten, dass die Sicherheitsabstände von 1,5 Metern auch im Bereich der Allgemeinflächen (Flure etc.) eingehalten werden.

6.5

Die Durchführung der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien ist nach § 11 Absatz 1 der Coronaschutzverordnung nicht zulässig. Auf die Erleichterungen zur Durchführung in elektronischer Kommunikation stattfindender Sitzungen sowie des Umlaufverfahrens hinsichtlich der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung wird hingewiesen.

7.

Hausrecht, Ordnungswidrigkeiten

Die Einhaltung der vorstehenden Ausführungen ist – unbeschadet der Befugnisse der Ordnungsbehörden – mit den Mitteln des Hausrechts und der allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Verstöße gegen die oben genannten Maßgaben stellen gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 29 der Coronaschutzverordnung eine Ordnungswidrigkeit dar. Bei Zuwiderhandlungen sind die zur Durchsetzung befugten Ordnungsbehörden hinzuzuziehen.

8.

Vollziehbarkeit

Die vorstehende Anordnung ist sofort vollziehbar.

9.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie gilt zunächst bis zum Ablauf des 3. Mai 2020.

Begründung

Die Anordnung nutzt die Ermächtigung des § 11 Absatz 2 Coronaschutzverordnung, den Lehr- und Prüfungsbetrieb an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen durch gesonderte Anordnung zuzulassen. Dabei gibt sie strenge Schutzstandards zum Infektionsschutz vor, um eine Infektionsgefahr durch den Lehr- und Prüfbetrieb im Sinne des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes möglichst zu minimieren. Die vor diesem Hintergrund begrenzt mögliche Lehr- und Prüfungstätigkeit bleibt dabei die Ausnahme. Im Übrigen bleibt es bis auf weiteres bei der Schließung des Lehr- und Prüfbetriebs mit Studierenden durch die Versammlungs- und Veranstaltungsverbote der Coronaschutzverordnung.

Die einzelnen Anordnungen dienen der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen gesamtgesell-

schaftlich auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Regelungen bilden keinen Individualanspruch auf eine völlig sichere Infektionsvermeidung ab, die auch durch strikte Beachtung der vorstehenden Regelungen wie in vielen anderen Lebensbereichen nicht möglich ist. Inwieweit vor diesem Hintergrund die Teilnahme am Lehr- und Prüfungsbetrieb verpflichtend ausgestaltet werden kann, hat das jeweils zuständige Ministerium in eigener Verantwortung im Rahmen des Hochschul- bzw. Ausbildungsrechts zu entscheiden. Die beruflich verpflichtende Teilnahme von Lehr- und Prüfungspersonen richtet sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Insbesondere für Personen mit einem Covid-19 bezogen erhöhten Erkrankungsrisiko sind ggf. weitergehende Anforderungen aus den einschlägigen Arbeitsschutznormen zu beachten.

Die Wirksamkeit der Anordnung ist zunächst auf die Geltungsdauer der CoronaSchVO bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 begrenzt. Vorbehaltlich einer derzeit nicht zu erwartenden kritischen Entwicklung des Infektionsgeschehens ist aber davon auszugehen, dass die durch diese Anordnung eröffneten Möglichkeiten auch darüber hinaus fortbestehen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder der Kreise Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 23. April 2020

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund H e l l e r

- MBl. NRW. 2020 S. 171a

2128

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), der zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 3 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020, (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303), folgende

Allgemeinverfügung

1.

Für die Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern in Fahrschulen gemäß §§ 17, 19, 27, 35 und 44 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine generelle Ausnahmegenehmigung für die entsprechende Betriebsausübung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 (GV. NRW. S. 178a), in der Fassung vom 16. April 2020, (GV. NRW. S. 222a, bereinigt GV. NRW. S. 303) erteilt. Die Genehmigung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1.1

Der theoretische Unterricht soll unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes nach Möglichkeit ausnahmsweise vollständig oder teilweise im Fernunterricht zum Beispiel digital, sog. E-Learning, stattfinden. Erforderlich ist hierfür eine Genehmigung der zuständigen Kreisordnungsbehörde gemäß § 28 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527). Bei der Durchführung von theoretischem Fahrunterricht als Präsenzunterricht in der Fahrschule sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Fahrschülerinnen und Fahrschülern untereinander sowie zu der beziehungsweise dem Unterrichtenden zu treffen. Dabei dürfen sich in den Unterrichtsräumen nicht mehr als eine Person pro zehn Quadratmeter Raumfläche aufhalten. Das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung, zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch, ist obligatorisch. Waschgelegenheiten für das Händewaschen sind vorzuhalten. In den Unterrichtsräumen sind Oberflächen, wie zum Beispiel Tische, regelmäßig zu desinfizieren. Die

Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht ist mit Datum, Uhrzeit, Vorname, Nachname und Wohnort zu dokumentieren. Über die beziehungsweise den Unterrichtenden sind diese Daten ebenfalls vorzuhalten. Nach dieser Verfügung erhobene Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. Soweit diese Daten nach Maßgabe anderer Regelungen bereits erhoben werden, können auch diese für Maßnahmen des Infektionsschutzes herangezogen werden.

Bei Ausübung des praktischen Fahrunterrichts von Fahrschulen dürfen sich im Fahrzeug nur die Fahrschülerin beziehungsweise der Fahrschüler und die Fahrlehrerin beziehungsweise der Fahrlehrer aufhalten. Während der praktischen Fahrprüfung darf sich zusätzlich die oder der amtlich anerkannte Sachverständige oder die amtlich anerkannte Prüferin oder der amtlich anerkannte Prüfer im Fahrzeug aufhalten. Alle Personen haben aus Gründen des Infektionsschutzes während der gesamten gemeinsamen Anwesenheit im Fahrzeug eine textile Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die so anzulegen ist, dass das Gesicht oberhalb des Nasenrückens frei bleibt. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von hochwertigeren Schutzmasken aus Gründen des Arbeitsschutzes (etwas für Lehr- und Prüfpersonal mit Covid-19 relevanten Risikofaktoren) bleibt unberührt.

1.3

Bei der Ausübung des praktischen Fahrunterrichts sind besondere Vorkehrungen zur Hygiene zu treffen. Insbesondere sind nach jeder Fahrstunde auf der Fahrerseite das Lenkrad und sonstige Oberflächen regelmäßig zu betätigender Griffe und Schalter zu desinfizieren. Die Lehrperson hat nach jeder Fahrstunde eine Handreinigung- oder Desinfektion vorzunehmen.

1.4

Zur eindeutigen Identifizierung der Personen, die das Fahrzeug gelenkt und den Fahrunterricht erteilt haben, sind zu jeder Fahrstunde die Namen von Fahrschülerin beziehungsweise Fahrschüler, Lehrperson und ggf. Prüfungsperson sowie Datum und Uhrzeit aufzuzeichnen. Auch mögliche Zwischenfahrten sind entsprechend zu dokumentieren und unter vorstehenden Hygienevorkehrungen durchzuführen. Nach dieser Verordnung erhobene Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen. Soweit die vorstehend genannten Daten nach Maßgabe anderer Regelungen bereits erhoben werden, können auch diese für Maßnahmen des Infektionsschutzes herangezogen werden.

2.

Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Betrieb von Flugschulen, die Unterricht zur Vorbereitung für die Flugscheinprüfung für motorisierte Flugzeuge anbieten.

3.

Die Regelungen in § 12a Coronaschutzverordnung der aktuellen gültigen Fassung bleiben von den vorstehenden Regelungen – mit Ausnahme der abweichenden Regelungen zum Abstandsgebot und den besonderen Hygienevorschriften beim praktischen Fahrunterricht sowie der praktischen Prüfung – unberührt.

4.

Werden die in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Bedingungen nicht erfüllt, so stellt die Durchführung des Fahrunterrichts ein unzulässiges Bildungsangebot im Sinne des § 3 Coronaschutzverordnung dar und verwirklicht unmittelbar einen Bußgeldtatbestand.

5.

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, sofort vollziehbar.

6.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 24. April 2020, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

Begründung

Die Durchführung des theoretischen und praktischen Fahrunterrichts als zwingende Voraussetzung der Ableistung der verschiedenen Führerscheinprüfung muss auch während der aktuellen Covid-19 Epidemie, möglich sein. Dies gilt umso mehr, als trotz eines aktuell abnehmenden Infektionsgeschehens davon auszugehen ist, dass Infektionsgefahren noch für Monate nicht ausgeschlossen werden können.

Vor diesem Hintergrund nutzt diese Allgemeinverfügung die Genehmigungsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung. Die Genehmigung wird bewusst als Allgemeinverfügung des Landes erteilt, um eine landeseinheitliche Regelung für alle Fahrschulen mit klaren Infektionsschutzstandards zu ermöglichen.

Die in Ziffer 1.1 bis 1.4 aufgeführten Bedingungen stellen einen angemessenen Infektionsschutz sicher und tragen dabei vor allem dem Umstand Rechnung, dass die räumliche Situation im Fahrschulfahrzeug beengt und damit potentiell infektionsgefährdend ist. Die Regelungen dienen der Infektionsvermeidung aus Gründen des gesamtgesellschaftlichen Infektionsschutzes und dem Ziel, das Infektionsgeschehen gesamtgesellschaftlich auf einem niedrigen Niveau zu halten. Die Regelungen bilden keinen Individualanspruch auf eine völlig sichere Infektionsvermeidung ab, die auch durch strikte Beachtung der vorstehenden Regelungen wie in vielen anderen Lebensbereichen nicht möglich ist. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Fahrschulen für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler freiwillig ist. Die beruflich verpflichtende Teilnahme von Lehr- und Prüfungspersonen richtet sich nach den dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen. Insbesondere für Personen mit einem Covid-19 bezogenen erhöhten Erkrankungsrisiko sind ggf. weitergehende Anforderungen aus den einschlägigen Arbeitsschutznormen zu beachten.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist als verpflichtende Schutzmaßnahme nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes unabdingbar und geht deshalb entgegenstehenden verkehrsrechtlichen Vorschriften vor. Um dennoch eine Identifizierbarkeit der verantwortlichen Personen sicherzustellen, sind entsprechende Dokumentationspflichten angeordnet.

Die zur Nachverfolgung von Infektionsketten nach dieser Verfügung zu erhebenden Daten sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn der Regelungszweck erfüllt ist. Dies ist nach einem Monat der Fall. Die Datenerhebung aus anderen Gründen bleibt von dieser Löschung unberührt. Dies gilt insbesondere für die nach Anlage 3 zu § 6 Absatz 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz erhobenen Daten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder der Kreise Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Die Klage kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 in der jeweils aktuell gültigen Fassung in elektronischer Form erhoben werden.

Düsseldorf, den 23. April 2020

Der Staatssekretär für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund H e l l e r

- MBl. NRW. 2020 S. 176a

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569